

I n f e r a t e.

Neuer
Polttarif Rußlands,
 vom $\frac{28. \text{ Mai}}{9. \text{ Juni}}$ 1857

A u s z u g,

mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Artikel, welche
 den Handel der Schweiz interessiren.

E i n f u h r.

Erste Abtheilung.

Zollfreie Waaren.

Darunter:

Bauholz.

Bücher, Gemälde und Bilder aller Art, wobei jedoch die Zensurregeln zu beobachten und bei Gemälden die Rahmen nach Tarif zu verzollen sind.

Dampfboote und sonstige Wasserfahrzeuge.

Gegenstände für archäologische, numismatische, naturhistorische Sammlungen.

Gemüse, getrocknetes und gepreßtes.

Gläser, optische.

Globen und Landkarten.

Holz in Scheiten, Balken und Brettern (mit Ausnahme der zu musikalischen Instrumenten zersägten Bretter).

Kunstfachen.

Maschinen und Modelle für Ackerbau, für Fabriken, Künste und Handwerke.

Sämereien und Wurzeln.

Schiefer in Tafeln und Fliesen.

Thermometer und Barometer, wenn ohne Bronze oder anderer Verzierungen, so auch Mikroskope.

— — mit Verzierungen von Bronze bezahlen 1 Rubel vom Pfund Zollgebühr.

Thierhaare, unverarbeitete.

Uhren und Chronometer, astronomische Instrumente jeder Art und Teleskope.

Zweite Abtheilung.

Zu 20 Kopeken per Pud.

Darunter:

Papier, Fabrikate aus Pappmasse, Pergamentbogen.

Stroh für Strohfabrikate.

Dritte Abtheilung.

Zu verschiedenen Zollansätzen, in vier Abschnitte getheilt,
von denen:

- der 1. Abschnitt die Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse,
" 2. " die Rohstoffe und zum Betriebe der Fabriken, der
Handwerke und des Landbaues dienende halbrohe
Stoffe,
" 3. " die Manufaktur-, Fabrik- und Handwerkerzeugnisse,
" 4. " verschiedene Waaren
umfaßt.

Gänzlich verboten ist die Einfuhr von: Thee, Salz, geistigen Getränken, weißem zerstampftem Zucker, Salpeter, Matrazzen, Eßschwämme, Sündhölzchen.

Dritte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Darunter:

		Rub.	Kop.
Butter, von Kühen und Schafen:	zur See . . . vom Pud	—	80
	zu Lande . . . " "	—	40
Kaffee und Kaffeesurrogate:	zur See . . . " "	2	50
	zu Lande . . . " "	2	35
Getrocknete Früchte und Beeren, Pflaumen etc.	zur See . . . " "	1	—
	zu Lande . . . " "	1	—
Wein jeder Art, in Fässern:	zur See . . . " "	2	10
	zu Lande . . . " "	2	10
Champagner und andere moussirende Weine:	zur See . . . v. d. Boutheille	—	90
	zu Lande " "	—	90
Nichtmoussirende Weine in Flaschen:	zur See . . . " "	—	30
	zu Lande " "	—	30
Kirschwein, Porter und Bier jeder Art, in Fässern, vom Pud	Brutto	2	40
	in Boutheillen, von der Boutheille	—	20
Käse:	zur See . . . vom Pud	5	—
	zu Lande . . . " "	4	—
Käse, in bleierner oder blechener Umhüllung eingeführt, wird mit dem Gewicht der Umhüllung verzollt.			
Vermicellen und Macaroni	vom Pud	1	—

Zweiter Abschnitt.

Darunter:

		Rub	Kop.
Baumwolle, rohe	vom Pud	—	25
	Für baumwollene Watte wird eine Zollgebühr von 1 Rubel für's Pud entrichtet.		
Baumwollengarn, weißes	vom Pud	3	50
	— gefärbtes und melirtes	" "	5
Chemische Stoffe und chemische Produkte vom Pud	Kop. 4 bis 2	50	—
	Färbestoffe und Farben	" " " 10 "	6

	Rub.	Rop.
Häute, gegerbte, von Kleinvieh, Schafen, Ziegen u. s. w.	vom Pud 10	—
— gegerbte, von Großvieh, Ochsen, Pferde u. s. w.	" " 4	—
Unverarbeitete sind zollfrei.		
Holz zu Tischler- und Drechslerarbeiten	" " —	10
— in Fournirplatten	" " —	40
Lein-, Hanf- und Hebungarn, gezwirntes	" " 3	—
Stahl jeder Art, unverarbeitet	" " —	75
Seide, rohe und Flosseide	" " —	40
— gesponnene (Tram- und Draganfin-) und Garne		
zur See	" " 6	—
zu Lande	" " 4	—

Dritter Abschnitt.

Darunter:

Alabaster, verarbeiteter, als Vasen, Basreliefs, Statuen u. s. w.	vom Pud 2	—
Blumen, künstliche aller Art, mit dem Gewicht der Schachteln	" " 6	—
Equipagen auf Schwungfedern, aller Art, vier- rädri-	von jedem 100	—
— dergleichen, zweirädri-	" " 50	—
— Allerlei mit der Hand zu ziehende Kinderfuts- chen auf Federn	" " 10	—
— Einzelne Wagenheile	vom Pud 4	—
Fayence- und Porzellan-Fabrikate	" " 3—24	—
Federn (Buzfedern) ungefärbt und gefärbt, Brutto- gewicht	" " 2	—
Gewebe aller Art:		

Baumwollene:

alle dichten Baumwollengewebe, als: Mitkal, Perkal, Callico, Jaconnet, Canevas, Cambrif, Bique, Parchent, Nanking, Zwillich, Demi- coton und andere dem ähnliche Zeuge, unge- bleicht, gebleicht oder gefärbt, einfarbige, bunte, durchwebte oder gedruckte; dergleichen Haar- stoffe oder Crinoline mit Seide, Wolle oder Baumwolle gemischt; Marly und jedes gestoch- tene und gestrikte baumwollene Fabrikat, als: Strümpfe, Nachtmützen, Handschuhe, Manns- unterkleider, Möbeldecken, Franssen, Troddeln, Canevas, und derselbe mit angefangener Sti- kerei; Chenille von Baumwolle und Falrikate daraus:	zur See . . vom Pfund —	40
	zu Lande . . " " —	35
— dieselben Gewebe gedruckt und ausge- färbt, dergleichen Manchester, Plüsch oder baumwol- lener Sammet, so wie Zeuge aus reiner Baum- wolle nach Art der türkischen und kaschemirenen, sowie Plüschband:	zur See . . " " —	70
	zu Lande . . " " —	65
— leichte Baumwollengewebe, als: Mousseline aller Art, zu Kleidern und zu Vorhängen, Tar- latan, Organdis, baumwollener Batist, Man-		

		Rub.	Kop.
fuf und andere ähnliche Gewebe, weiße, gefärbte, einfarbige, bunte, durchwebte und mit Baumwolle, Flachs oder Hanf ausgenähte . . .	vom Pfund	1	—
— dergleichen Gewebe, gedruckte . . .	" "	1	40
— Baumwollengewebe jeder Art mit aufgeleimten oder angehefteten Mustern, mit Stroh, echtem oder unechtem Gold und Silber; dergleichen zu Damenkleidern zugeschnitten mit und ohne Volants	" "	2	—
Leinen- und Hanf-Gewebe:			
— Flachs- oder Hanfleinwand, gemischt oder nicht gemischt mit Baumwolle, ungebleicht oder gebleicht, gefärbt, einfarbig oder bunt gewebt:			
	zur See	vom Werth	25 ⁰ / ₀
	zu Lande	" "	23 ⁰ / ₀
— Batist, Kammertuch und Linon, ungebleichte oder gebleichte, glatte, gefärbte, buntgewebe und gedruckte, rein leinene oder mit Baumwolle gemischte, in Stücken und als Tücher	vom Pfund	1	25
— Segeltuch, Zwillich zu Matrasen, einfarbig oder bunt gewebt, und andere grobe geföperete Flachs- und Hanfgewebe, gemischt oder nicht gemischt mit Baumwolle, mit Ausnahme jeder Art Kalmank zu Hosen, Westen, Paletots u. s. w.	" "	—	10
— Tischtücher, Servietten, Handtücher Kalmank zu Hosen und andere feine geföperete Gewebe mit Baumwolle gemischt oder nicht, ungebleichte, gebleichte, glatte, durchwirkte, gepresste, gefärbte, einfarbige und buntgewebe, besäumte und unbesäumte und eingezeichnete:			
	zur See	" "	70
	zu Lande	" "	65
— Wachs- oder Steifleinwand, leinene, häufene, baumwollene und gemischte, mit Ausnahme der seidenen:			
	zur See	" "	15
	zu Lande	" "	10
— Säcke von Leinwand, grobe:	zur See	v. Hundert	3
	zu Lande	" "	2
Seidengewebe:			
— Undurchsichtige, weiße, einfarbige, schillernde, glatte, gemusterte, bunte und Moiré, durchwirkte, gepresste, ausgenähte, gedruckte, schinierte; alle seidenen Sammete und Plüfche, so wie auch dergleichen Tücher, Schärpen, Decken und seidene Teppiche von jeder Größe, seidene Chenille und jegliche Fabrikate daraus, vom Pfund		4	—
Anm. Für solche Gewebe und Klofseide und solche mit Baumwolle, Flachs, Hanf oder Wolle gemischt, sowohl durchsichtige als undurchsichtige, wird die Hälfte, d. h. 2 Rubel vom Pfund bezahlt, mit Ausnahme der Sammete und Plüfche, die ebenfals dem ganzen Zolle unterliegen.			
— dieselben Gewebe mit echtem oder unechtem Gold oder Silber, mit aufgeleimten oder angehefteten Mustern, mit Stroh u. s. w. durchwirkt, dergleichen Brofate und Glacets	" "	6	—

Gewebe aller Art:

Rub.

Kop.

Seidengewebe:

— Durchsichtige und halbdurchsichtige, wie Gaze, Mousseline, Vapeurs, Krepp u. dgl., weiße, bunte, gemusterte mit farbigen Mustern durchwirkte, ausgenähte, gemischt oder nicht gemischt, mit echtem und unechtem Gold und Silber oder Stroh, mit aufgeleimten oder angehefteten Mustern aller Art oder ohne, dergleichen Tücher, Schärpen und Decken dieser Art, so wie goldene und silberne Gaze (ausgenommen Tüll und geflochtene durchsichtige Seidenzeuge, wie z. B. Troutrou u. dgl., siehe Spitzen)	vom Pfund	7	—
— Seidene Strümpfe, Nachtmützen und Handschuhe, weiße, farbige und bunte Mannsunterkleider und Wamse, dergleichen seidene Posamente, Kransen, Schnüre, Canevas und aller Arten Band, mit Baumwolle, Flachs, Hanf oder Wolle gemischt oder nicht gemischt	" "	2	—
Anm. Bei Beimischung von Gold oder Silber, 30 Prozent mehr.			
— Wachstaffet und Steifsteinwand von Seide	" "	1	—
— Seidene Siebe für Apotheker und undicht gewebte und gesteierte Seidenzeuge zum Mehlsieben	" "	—	10
Wollengewebe:			
— Gewalkte Zeuge, als: Tuch, Halbtuch, wollene Hofenzeuge, Flanell, Tripp, Plüsch, grobe Wollengewebe für Delmühlen u. dgl., Teppiche und Teppichzeuge	von 10 Kopelen bis	—	40
— Ungewalkte Zeuge: Kamelote, Barakane, Pastencorde, Merinos, Wollenmousseline, Barège, Flaggentuch, Beuteltuch, Gurten, Tücher, Shawls und Schärpen mit farbigen Mustern durchwirkt, nach Art der türkischen, v. 20 Kop. bis	" "	—	4
Holzfabrikate: Tischler- und Drechslerarbeit, unpolirt, unlakirt:	zu Lande	vom Pud	—
— — lakirt und furnirte, mit Vergoldungen oder Versilberungen		" "	1
— — aus Horn, Knochen oder anderm hartem Material		" "	1
— — Möbel mit Inkrustierungen, bezogen oder nicht bezogen		" "	5
— hölzerne Skulptur- oder Schnizarbeit jeder Art, auch Spiegel- und Gemälderahmen		" "	3
Hüte von Filz, Halbfilz, Seide, Leder	vom Stük	—	80
— von Holzspähnen, Baumrinde, von Palmensfasern u. dgl., ohne Bänder und Blumen	vom Pfund	1	20
— Strohhüte ohne Bänder und Blumen, nicht ganz fertige	" "	3	—
— Damen- und Kinderhüte, mit Bändern und Blumen, ganz fertige	vom Werth	35	0/0

	Rub.	Kop.
Instrumente, musikalische: Geigen, Waldhörner, Gitarren, Violine, Flöten, Trompeten u. s. w., Drehorgeln und Carillons oder Stahlfedermusik — Bassgeigen und Violoncellos —	vom Stük	1 und 2
— Harmonika's, gewöhnliche Orgeln und große Positive — Harfen —	" "	10 " 25
— Klaviere, Pantaleons u. Kirchenorgeln, zu Land	" "	35 —
— Besonders eingeführte Zugehör derselben, wie Stimmgabeln, Metronome u. s. w.	vom Pfund	— 20
— Mathematische und Planzeichnungsinstrumente, physikalische, chemische, optische, chirurgische und andere ähnliche aus Kupfer, Stahl und sonstigem Material; Daguerreotypen mit Zugehör, Buchbinderinstrumente zum Pressen und Drucken	vom Pud	6
Kurzwaaren, werthvolle, als: Sachen unter 3 Pfund Gewicht mit Inkrustationen; Fabrikate aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Email, Bernstein; kleine Bronzefachen, jedes Stük unter 1 Pfund Gewicht; Galanteriefachen von Stahl und Messerwaaren mit Einfassungen; Galanteriefachen aus werthlosen Metallen vergoldet und versilbert; Operngüter, Brillen und Lorgnetten; allerlei Gegenstände zur Toilette; alle Arten PortefeUILles, Stammbücher, Buvards, Portemonnaies, Tabakdosen u. s. w.	vom Pfund	1 —
Kurzwaare, ordinäre: Tischler-, Drechsler- und Schnizarbeit, Sachen aus Marmor, Granit, u. dgl. unter 3 Pfund das Stük; Zugehör zur Toilette aus gemeinerem Material; Galanteriewaaren von gemeinem Metall; Fabrikate aus Weichenwurzeln, Kinderspielzeug aller Art, Masken; Fabrikate aus Fischbein, Meerscham und Stroh und Strohfabrikate; ordinäre Stetnadeln, Haken, Kleinrifte, Oblaten, Schreibfedern, Stöcke, Pfeifenrohre, Peitschen, Fischangel, Fabrikate von Borsten	" "	— 30
Lederfabrikate: Stiefel und Schuhwerk jeder Art mit Ausnahme desjenigen von Gummi elastikum und des seidenen Damenschuhwerkes	" "	— 50
— Seidenes Damenschuhwerk, fertiges und nicht fertiges	" "	1 —
— Handschuhe von Glanz- und sämisch Leder	" "	2 —
— Pferdegeschirre aller Art, Felleisen, Jagdtaschen, Patronentaschen ic.	" "	— 40
Metallfabrikate: aus Bronze und plattirtem Silber ohne Vergoldung und Versilberung — mit dito	vom Pud	16 und 20
Fabrikate aus Gold, Silber und Platina:		
— Goldarbeiten jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten	vom Pfund	30 —
— Silber, desgleichen auch Vermail oder vergoldetes Silber, als Fabrikate jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten	" "	2 —

Fabrikate aus Gold, Silber und Platina:

— Platina als Fabrikate jeder Art, mit Ausnahme der Platina Instrumente und Gefäße zum Gebrauch der Fabriken und Handwerke, die zollfrei sind	vom Pfund	15	—
— In Gold, Silber oder Platina gefasste Edelsteine, Brillanten und echte Perlen	vom Werth	2 ⁰ / ₁₀	—
— Posamentirarbeit von echtem und unechtem Gold und Silber, Gold- und Silberdrath, Flitter und ähnliche Verzierungen, Bänder von echtem und unechtem Gold und Silber,	vom Pfund	5	—
— Reines Blattgold und Blattsilber, so wie Doppelgold in Büchlehen	" "	1	—

Fabrikate aus Eisen, Gußeisen und Stahl:

— Eisen- und Stahldrath und Stahlsaiten zu musikalischen Instrumenten	vom Pud	1	80
— Blechfabrikate, sowie alle verzinnten Eisenwaaren, nicht angestrichen	" "	2	50
— Dieselben Gegenstände angestrichen, mit Malerei, Vergoldung und andern Verzierungen	" "	8	—
— Messerwaaren, Scheeren, kleine Zangen, allerlei eiserne und stählerne Instrumente, Messerklingen, alle kalten Waffen, Säbel-, Degen- und Dolchklingen, alle Handfeuergewehre mit jeder Art Einfassung und allem Zubehör	vom Pfund	—	40
— Sägen, Feilen, Raspeln, Schabeisen und verzinnte Werkzeuge, Rappiere zum Fechten	vom Pud	—	50
— Nähnadeln — Pak-, Riemer-, Sattler- und Segelmachernadeln und Stricknadeln	" "	1. 50 und 25	—
— Fabrikate aus Eisen- und Stahldrath, desgleichen Drath mit Baumwollen-, Seiden- oder Leinengarn übersponnen	" "	4	—
— Schlosserarbeit, jede nicht geschliffene, als Schlösser, Thür- und Fensterangeln, Zangen, Schusterahlen, Schrauben und andere nicht zu den Schmiedarbeiten gehörende	" "	4	—
— Schlosserarbeit, geschliffene und mit Kupfer oder Messing belegt	" "	8	—

Fabrikate aus Kupfer und Messing, mit Ausnahme der besonders genannten

— Kupfer- und Messingdrath und messingene Saiten zu musikalischen Instrumenten	" "	4	—
— Kupfer- und Messingdrath, mit Ausnahme der Gewebe solcher Art für Fabriken, diese Gewebe werden zollfrei zugelassen	" "	3	—
— Fabrikate aus Kupfer- und Messingdrath, mit Ausnahme der Gewebe solcher Art für Fabriken, diese Gewebe werden zollfrei zugelassen	" "	6	—

Fabrikate aus Zinn und Zink jeder Art, zu Land " " 3 —

Fabrikate aus Blei, nicht besonders genannte vom Pfund — 3

	Stüb.	Rop.
Papier, Schreibpapier, Lösch-, Fließ- und Druckpapier, Papiertapeten und Worten dazu . . .	vom Pud 5	—
— Schreib- und anderes Papier, versilbertes, vergoldetes, gepreßtes, bemaltes, mit Gaze befestetes, mit Bildern, Devisen, Worten, Wappen zc.; zu Papiercigarren, Reißpapier, Seidenpapier; Briefcouverts, Fabrikate aus Papppapier, Lichtschirme, Blumen von Papier und jede nicht genannte Art Papier	" " 10	—
Rahmen jeder Art, mit Spiegeln, Gemälden und Kupferstichen, mit Ausnahme der metallenen, eine nicht volle Arschin für voll gerechnet	v. d. Arschin —	20
Regen- und Sonnenschirme und Stöcke mit Regenschirmen, mit Griffen von Holz, Horn oder Eisen	vom Stük 1	50
Saiten zu musikalischen Instrumenten (Darm- und seidene Saiten)	vom Pfund —	30
Schiefer, verarbeitet als Tafeln in Rahmen eingefast, ordinäre und überzogene Griffel . . .	vom Pud —	80
Seife jeder Art, mit Ausnahme der wohlriechenden (kosmetischen)	" " 1	50
— wohlriechende, in weichem und hartem Zustande und als Pulver	" " 5	—
Siegellak und rothes Harz	" " 2	—
Stroh- und Spanband jeder Art und jeder Breite, dergleichen Flechtwerk und Aramanten daraus, nicht gemischt mit Seide, Pferdhaar, Baumwolle, Flachs oder Hanf	vom Pfund —	80
Uhrenmacherwaaren: Das für Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren zusammengestellte innere Uhrwerk, ohne Gehäuse, oder getrennt von dem Gehäuse, in welchem es eingeführt wird . . .	vom Stük —	60
<small>Die Gehäuse obiger Uhren werden je nach dem Material eigens verzollt.</small>		
— hölzerne Uhren mit messingenen oder hölzernen Rädern	" " —	25
— Thurmuhren	" " 15	—
— Taschenuhren und Chronometer, goldene und vergoldete jeder Art, mit und ohne Verzierungen	" " 1	20
— Taschenuhren und Chronometer von Silber, mit goldenen und vergoldeten Rädern und ohne, dergleichen tombakene Uhren und das zusammengestellte innere Werk von Taschenuhren und Chronometern	" " —	60
— Taschenuhren und Chronometer, astronomische, werden zollfrei durchgelassen (s. 1. Abtheilung).		
— Uhrwerkbestandtheile jeder Art, auseinandergenommen, wie z. B. Federn, Räder, Zeiger, Uhrgehäusböden, Zifferblätter u. s. w., dergleichen Uhrschlüssel ohne Uhren eingeführt; und Bestandtheile von Carcel-Lampen	vom Pfund —	8
Wagen zum Wägen, jeder Art, mit ihrem Zugehör und ausländischen Gewichten	vom Pud 2	—

	Rub.	Kop.
Wohlriechende Wasser, Eau de Cologne, Alpen-, ungarische und Melissen-Wasser, in ordinären Gläsern	vom Pud	4 —

Vierter Abschnitt,

Darunter:

Kirchenschmuck, Sachen und Zeuge aller Art mit religiösen Darstellungen, Heiligenbilder	verboten	
Rauchwerk: Gefärbte Schafsfelle und überhaupt alle nicht besonders genannten Felle	vom Pfund	— 40
Ungefärbte und unverarbeitete Schafsfelle werden zollfrei durchgelassen.		

Ausfuhr.

Erste Abtheilung, Artikel, die mit Ausfuhrzöllen belegt sind.

Zweite Abtheilung, Artikel, deren Ausfuhr verboten ist.

Alle nicht genannten Waaren können zollfrei ausgeführt werden.

Erste Abtheilung

Darunter:

	Rub.	Kop.
Blutegel, mit dem Gewicht der Säcke, in denen sie ausgeführt werden	vom Pfund	— 80
Borsten	zu Land	vom Pud — 8
Caviar aller Art, mit Ausnahme des rothen der zollfrei ausgeführt wird	zu Land	frei
	zur See	vom Pud — 20
Fischleim, Haaseblasen vom Stör, in Bügeln, Blättern und Stücken		1 25
Flachs, gehechelt und ungehechelt	v. Berkow	— 83
— Flachscedille oder Heede und Austämsel		
	zu Lande	" " — 24
Hanf, ungehechelt und gehechelt	" "	— 55
— Hanfheede und Austämsel	" "	— 32
Getraide: Roggen, Hafer, Mais und Gerste		
	zur See	v. Tschetwert — 3
	zu Lande	zollfrei
— Weizen	zur See	v. Tschetwert — 7
	zu Lande	zollfrei
Kupfer und Messing, in Stangen, Platten, Tafeln, Bruch und Späne	v. Berkow	— 10
Potafche, Perlafche und Waidafche	" "	— 55
Talg von jeder Art Vieh	" "	1 10
Vieh, Ochsen, Stiere, Kühe, Büffel und Büffellühe, vom Stück		— 50
— Hausvieh, kleines	" "	— 16

Zweite Abtheilung.

Verbotene Waaren.

Darunter:

Baumrinde. — Russische Kredit- und Reichsschatz-Billets. — Ausländische Lotteriebillets. — Birkentheer. — Eisenerz.

Ausſchreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müſſen ihren Anmeldungen, welche ſchriftlich und portofrei zu geſchehen haben, gute Zeugniſſe beizulegen im Falle ſein; ferner wird von ihnen gefordert, daß ſie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Kondukteur für den Poſtkreis Arau. Jahresbeſoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 31. Auguſt 1857 bei der Kreispoſtdirektion Arau.
-
- 1) Regiſtrator der Generalpoſtdirektion. Jahresgehalt Fr. 2800. Anmeldung bis Ende Auguſt d. J. bei dem ſchweiz. Poſt- und Bau- departement.
 - 2) Poſtverwalter in St. Immer. Jahresbeſoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 31. Auguſt 1857 bei der Kreispoſtdirektion Neuenburg.
 - 3) Poſtkommis in St. Immer. Jahresbeſoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. Auguſt 1857 bei der Kreispoſtdirektion Neuenburg.
Für den mit dieſem Bureau verbundenen Telegraphendienſt werden aus der Telegraphenkaffe Fr. 180 nebst Depeschenproviſion ausgerichtet.
 - 4) Poſtkommis in Neuenburg. Jahresbeſoldung Fr. 1704. Anmeldung bis zum 26. Auguſt 1857 bei der Kreispoſtdirektion Neuenburg.
 - 5) Poſtkommis in Lauſanne. Jahresbeſoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 26. Auguſt 1857 bei der Kreispoſtdirektion Lauſanne.
 - 6) Telegraphiſt auf dem Hauptbureau Genf. Fr. 900 jährliche Beſoldung, nebst Antheil an der Depeschenproviſion. Anmeldung bei der Inſpektion des 1. Telegraphenkreiſes in Lauſanne bis zum 20. Auguſt l. J.
 - 7) Poſthalter und Briefträger in Baſel-Augſt. Jahresbeſoldung Fr. 200. Anmeldung bis zum 19. Auguſt 1857 bei der Kreispoſtdirektion Baſel.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.08.1857
Date	
Data	
Seite	131-140
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 272

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.